



Wahlordnung des Wild-Dancing-Boots e.V.

§1 Grundsätze

- 1) Gemäß § 26 BGB muss jeder Verein einen Vorstand haben.
- 2) Die Wahlordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Die Wahlordnung bzw. dessen Änderung kann nur durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§2 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl nach §8 Vereinssatzung des Wild-Dancing-Boots e.V. bestimmten Vorstandsmitglieder.

§3 Zeitpunkt und Einberufung der Wahl

- 1) Die turnusmäßige Wahl der Vorstandsmitglieder findet zeitgleich mit der Mitgliederversammlung des Jahres statt, in dem die Amtszeit gem. §8 der Satzung endet.
- 2) Bezüglich der Einberufung der Wahl und Beschlussfähigkeit, gilt §6 der Vereinssatzung. Zur Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Wahl genügt es, wenn diese in der Tagungsordnung der Mitgliederversammlung ausgeworfen ist.

§4 Wahlleiter und Wahlhelfer

- 1) Die Mitgliederversammlung bestimmt durch einfache Mehrheit einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer (Wahlvorstand). Die Aufgaben des Wahlleiters sind im nachfolgenden genannt.
- 2) Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen nicht kandidieren.

§5 Bewerbung/Kandidatur für den Vorstand

- 1) Es können sich alle Mitglieder des Vereines bis drei Wochen vor der Wahl schriftlich bewerben. Diese ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Es können Vereinsmitglieder einen Kandidaten schriftlich vorschlagen. Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen schriftlich vorliegt. Dies kann auch auf dem Vorschlag erfolgen. Es gelten die Termine wie im Absatz 1 genannt. Der Vorschlag ist an den Vorstand zu richten.

§6 Form der Wahl

- 1) Die Vorstandswahlen sind immer schriftlich und geheim abzuhalten.
- 2) Mitglieder des Vorstandes werden per Liste gewählt.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit der Briefwahl. Der Antrag auf Teilnahme an der Briefwahl ist schriftlich bis drei Wochen vor der Wahl an den Vorstand zu stellen.
- 4) Die Briefwahlunterlagen sind nach Schließung der Kandidatenliste auszufertigen und spätestens 10 Tage vor der Wahl auszugeben.
- 5) Die Stimmabgabe per Briefwahl, muss spätestens am Tag der Wahl zu Beginn der Versammlung vorliegen.
- 6) Die Stimmzettel, einschließlich Briefwahl, werden vom Wahlleiter und Wahlhelfer gemeinsam ausgezählt. Diese Auszählung erfolgt öffentlich.

§7 Stimmabgabe

- 1) Der Wahlleiter trägt die Namen der Kandidaten vor.
- 2) Durch den Wahlleiter werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss mindestens ein Kandidat jedoch maximal fünf Kandidaten angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.

§8 Erforderliche Mehrheit

- 1) Die Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt (§8 Vereinssatzung)
- 2) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Dies kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch Handzeichen erfolgen.

§9 Mangel an Bewerbern

- 1) Stehen nicht ausreichend Bewerber, mindesten 3 gem. §7 der Vereinssatzung, zu Verfügung, muss die Wahl auf eine nächste Mitgliederversammlung verschoben werden. Gleiches gilt, wenn nicht mindestens 3 Kandidaten die Wahl annehmen.
- 2) Der Vorstand hat hierzu innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung mit dem Tagungsordnungspunkt Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§10 Ende der Wahl

- 1) Nach Abschluss des Wahlvorganges des Vorstandes benennt der Wahlleiter die Amtsinhaber und stellt fest, ob die Wahlgänge ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten, oder eine Vertagung erfolgen muss.
- 2) Die Wahl ist zu protokollieren und vom Wahlvorstand zu unterzeichnen. Das Wahlprotokoll ist Bestandteil des gesamten Sitzungsprotokolls.

Die Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.03.2024 in Lübben beschlossen und tritt mit Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung in Kraft.